Richtlinien der Stadt Hallenberg über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen (Zuwendungsrichtlinien)

Der Rat der Stadt Hallenberg hat in seiner Sitzung am 10.02.2021 folgende Richtlinien zur Verwendung der Fraktionszuwendungen beschlossen:

Präambel

Die Stadt Hallenberg gewährt den Fraktionen gemäß § 56 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Erfüllung ihrer Aufgaben - unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel - Zuwendungen für den notwendigen Aufwand.

1. Allgemeines

Fraktionen, die sich nach § 56 GO NRW zusammengeschlossen haben, wirken als freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit.

Gemäß § 56 Abs. 3 GO NRW gewährt die Gemeinde Zuschüsse zur Erfüllung der Aufgaben für den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand für die Geschäftsführung der Fraktionen im Rahmen der Haushaltsmittel.

Weitere Grundlage dieser Richtlinien ist der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.11.2015 (Az. 31-43.02.01-2-2556/15).

2. Höhe der Zuwendung

Bei der Bemessung und Verwendung von Fraktionszuwendungen sind die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Hallenberg zu berücksichtigen.

Jede Fraktion erhält als Geldleistung eine Zuwendungspauschale von **5,00 Euro pro Fraktionsmitglied und Monat**.

Verändert sich im Laufe der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Mittel mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats neu berechnet.

3. Verwendung der Fraktionszuwendung

Die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit einzelner Ausgaben wird durch die dem Leitfaden beigefügte Aufstellung, die als Anlage Bestandteil der Richtlinie ist, festgelegt.

4. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres ausgezahlt. Im Jahr einer Kommunalwahl können abweichende Regelungen getroffen werden.

5. Haushaltsführung

Die Fraktionen führen ein Kassenbuch über die Einnahmen und die Ausgaben, die aus den Zuwendungen finanziert werden. Die Ausgaben müssen durch Beleg nachgewiesen werden.

Über die Fraktionszuwendungen kann nur bis zum Ende eines Kalenderjahres verfügt werden. Nicht verbrauchte Zuwendungen sind zu erstatten.

6. Verwendungsnachweis

Die Fraktionen weisen dem Bürgermeister die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ohne besondere Aufforderung nach.

Beim Nachweis ist es ausreichend, wenn die wesentlichen Ausgabenarten jeweils als Gesamtposition aufgeführt werden. Die Fraktionsvorsitzenden bestätigen, dass die Mittel bestimmungsgemäß, d. h. für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen verwandt wurden.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Gewährung der Fraktionszuwendungen erfolgt rückwirkend zu Beginn der 10. Wahlperiode (01.11.2020).

Anlage
zu den Richtlinien der Stadt Hallenberg über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen (Zuwendungsrichtlinien)

Ausgabeart	Zulässig	Bemerkungen
Bürobedarf	Ja	Ziffer 2.1.2 des Erlasses
Kopierkosten	Ja	Ziffer 2.1.2 des Erlasses
Visitenkarten	Ja	Ziffer 2.1.2 des Erlasses
Porto, Telefonkosten	Ja	Ziffer 2.1.2 des Erlasses
Raumkosten	Nein	Fraktionsräume werden von der Stadt Hallenberg unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
Unterhaltung und Wartung von Technik und Büroausstattung	Ja	Nur für ausschließlich zur Fraktionsarbeit genutzte Technik und Ausstattung im Rahmen der Angemessenheit
Zeitungen/Zeitschriften	Ja	Grundausstattung
Büroausstattung	Ja	Ziffer 2.1.2 des Erlasses
Kontoführungsgebühr	Ja	Ziffer 2.1.2 des Erlasses
Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	Nein	Gebot der sparsamen Mittelverwendung
Defizit aus Vorjahr	Nein	Grundsatz der sparsamen Verwendung der Mittel (keine „Schuldenübernahme“)
Internetpräsentation	Ja	Ziffer 2.1.2 des Erlasses
Öffentlichkeitsarbeit	Ja	Herausgabe von Presseerklärungen, Pressekonferenzen (einschl. Bewirtung, eigene Veröffentlichungen, Internetaufritt, soziale Medien)
Personal	Nein	aufgrund der Fraktionsgrößen nicht angemessen
Geschenke	Nein	Kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben
Gesellige Veranstaltungen	Nein	
Weihnachtsfeier	Nein	
Kränze / Traueranzeigen	Beschränkt	Nur für Kränze und Traueranzeigen für alle aktive Fraktionsmitglieder
Spenden jeglicher Art	Nein	Kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben
Trinkgelder	Nein	Kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben
Werbung, Anzeigen	Nein	Kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben
Grußkarten der Fraktion	Nein	Kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben
Durchführung von Veranstaltungen	Ja	Veranstaltungen außerhalb von Fraktionssitzungen sind zulässig, sofern ein Bezug zur Fraktionsarbeit besteht.
Bewirtung Presse und Gäste	Ja	Imbiss und alkoholfreie Tischgetränke
Mitgliedschaft in einer kommunalpolitischen Vereinigung	Ja	In angemessenem Umfang
Mitgliedschaft in sonstigen Vereinen oder Vereinigungen	Nein	Kein Fraktionsbezug

Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen	Ja	In angemessenem Umfang, sofern es sich um schwierige und spezielle Einzelfragen im Rahmen der Aufgaben der Fraktion handelt.
Prozesskosten	Beschränkt	Gerichts- und Anwaltskosten nur, sofern Fraktion selbst Prozesspartei und Kostenschuldner ist.
Reisekosten für Informationsreisen	Ja	Wenn sie der Vorbereitung von Initiativen oder der Meinungsbildung in der Fraktion dienen (dann keine Dienstreisen im Sinne der EntschVO; d. h. keine Entschädigung nach LRKG, sondern aus Fraktionsmitteln zu übernehmen.)
Teilnahme an Kongressen, Vorträgen, Seminare von Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben	Nein	Kein Fraktionsbezug
Bildungsreisen der Fraktion	Nein	Kein Fraktionsbezug
Fortbildung	Beschränkt	- durch eigene Tagungen und Vortragsveranstaltungen, - durch Teilnahme an Kongressen, Vorträgen und Seminaren fachlicher Art bezogen auf die Aufgaben der Gebietskörperschaft und der Fraktion - s. Erlass (dann keine Entschädigung nach LRKG, sondern aus Fraktionsmitteln zu übernehmen.)
Fahrtkosten	Nein	Nach LRKG von Kommune zu zahlen
Aufwandsentschädigung an Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen	Nein	Nein, da Aufwandsentschädigung von der Kommune gezahlt wird (s. auch Erläuterungen Erlass)
Verfügungsmittel für Fraktionsvorsitzende	Nein	Der erhöhte Aufwand ist durch die erhöhte Aufwandsentschädigung der Kommune abgegolten.
Personalkosten für Fraktionsmitarbeiter	Nein	Aufgrund Fraktionsgröße nicht angemessen
Klausurtagungen der Fraktion	Ja	
Kraftfahrzeugkosten für fraktionseigenes Fahrzeug	Nein	Aufgrund Fraktionsgröße nicht angemessen